



PARKENPLUS

Garagenordnung

ALLGEMEINES

Der Kunden hat das Recht, beliebig oft das der **PARKENPLUS** gemeldete Kraftfahrzeug auf einem beliebigen Stellplatz oder auf seinem zugeordneten Stellplatz einzustellen bzw. zu entfernen. Das Fahrzeug des Kunden ist beim Einstellen gemäß den in der Garage angebrachten Bodenmarkierungen so abzustellen, dass die Fahrbahnen und andere Einstellplätze ungehindert benützt werden können; es ist gegen Abrollen zu sichern und allseitig zu versperren. Untersagt ist das Einstellen eines anderen als das der **PARKENPLUS** gemeldeten Fahrzeuges.

BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

- Die Straßenverkehrsordnung StVO gilt sinngemäß.
- Die in der Garage und in deren Zu- und Abfahrten angebrachten Straßenverkehrszeichen, Signalanlagen, Bodenmarkierungen und sonstigen Verkehrsleiteinrichtungen sind strengstens zu beachten.
- Den Anweisungen von Ordnungsorganen der **PARKENPLUS** ist Folge zu leisten.
- Im gesamten Garagenbereich einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten gilt absolutes Rauchverbot und das Verbot des Anbrennens oder Unterhaltens von Feuer und offenem Licht.
- **Verboten sind im gesamten Garagenbereich:**
 - das Einstellen von mit Flüssiggas betriebenen Fahrzeugen
 - das längere Laufenlassen des Motors
 - das mehrfache Befahren der Garagenfahrstraßen ohne zwingende Notwendigkeit
 - das Hupen
 - das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen (Ausnahme: Wechselkennzeichen)
 - nicht betriebs- oder verkehrssichere Fahrzeuge
 - Fahrzeuge, aus welchen Flüssigkeiten (Treibstoff, Öl, Kühlerflüssigkeit, Wasser) austreten
 - und Fahrzeuge mit anderen, den Garagenbetrieb gefährdenden Schäden
 - das Einstellen, Abstellen und Lagern von Gegenständen jeder Art außerhalb des Fahrzeuges
 - das Verwahren gefährlicher Güter; insbesondere feuergefährlicher Gegenstände und Stoffe in abgestellten Fahrzeugen
 - das Betanken von Fahrzeugen
 - und die Vornahme von Wartungs-, Reparatur- und Pflegearbeiten, insbesondere der Wechsel von Öl und Kühlerflüssigkeit.
- Die Vornahme einfachster Wartungs-, Reparatur- und Pflegearbeiten ohne Zuhilfenahme von Geräten, Maschinen und schwerem Werkzeug, welche in kurzer Zeit (15 Minuten) beendet werden können, ist gestattet. Untersagt dabei ist gleichfalls das längere Laufenlassen des Motors; der Wechsel von Öl und Kühlerflüssigkeit; und alle sonstigen Arbeiten mit welchen eine Verunreinigung des Garagenbodens mit Treibstoff, Öl, Kühlerflüssigkeit oder Wasser verbunden ist.
- Tritt die Betriebs- oder Verkehrsuntüchtigkeit eines Fahrzeuges oder ein sonstiger Defekt während der Einstellung in der Garage auf, so gilt:
 - Kann der Schaden auf einfache Weise und innerhalb kürzerer Zeit (30 Minuten) behoben werden, ist die Vornahme der Reparatur im Garagenbereich gestattet. Die Reparatur darf in diesen Fällen jedoch nur durch einen behördlich konzessionierten Gewerbebetrieb ausgeführt werden. Firma und Anschrift dieses Reparaturbetriebes sind **PARKENPLUS** bzw. deren Ordnungsorgan seitens des Kunden unaufgefordert zu melden.
 - in allen anderen Fällen ist das Fahrzeug ausnahmslos aus dem Garagenbereich abzuschleppen.

HAFTUNG

Die **PARKENPLUS** haftet abweichend von §970, 970a ABGB nicht für Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl des Fahrzeuges bzw. seines Inhaltes, ausgenommen im Falle eines nachgewiesenen Verschuldens von **PARKENPLUS** oder ihrer Erfüllungsgehilfen. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Haftung für die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust von Bargeld, Wertpapieren, Dokumenten, Schlüsseln, Schmuck, technischen, optischen und elektronischen Geräten sowie von sonstigen Wertgegenständen. Erfüllungsort ist der Firmensitz von **PARKENPLUS**. Für alle aus diesem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des nach Ziffer 12 zuständigen Gerichtes vereinbart. Es ist ausschließlich österreichische Recht anzuwenden. Die Geschäftsbedingungen lt. Vertrag gelten uneingeschränkt. Wien, März 2017



HOTLINE 0664 / 14 19 275 

einfach fair parken!